

Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches für die Schule für Lernbehinderte der Stadt Hennef (Sieg) vom 06.12.1993

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 Buchst. a) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1, Satz 2, Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 05.07.1993 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Der Schuleinzugsbereich für die Schule für Lernbehinderte der Stadt Hennef umfaßt das Stadtgebiet Hennef und das in den jeweiligen Hauptsatzungen festgelegte Gebiet der Gemeinden Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.08.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und den Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth wird aufgrund § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), des Schulfinanzgesetzes (SchFG) und der §§ 1, Abs. 2, 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth übertragen ab 01.08.1993 die ihr nach § 10 Abs. 5 SchVG obliegenden Aufgaben zur Errichtung und Fortführung einer Schule für Lernbehinderte der Stadt Hennef gemäß § 11 Abs. 6 SchVG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GkG in deren Zuständigkeit.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich der Schule für Lernbehinderte Hennef umfaßt das Gebiet der Stadt Hennef, der Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth. Alle lernbehinderten Schüler aus diesen Gebieten werden in der Schule für Lernbehinderte in Hennef beschult. Die Stadt Hennef wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Sonderschule nach § 9 Abs. 1 SchVG erforderliche Rechtsverordnung für die obg. Stadt-/bzw. Gemeindegebiete zu erlassen. Die Rechtsverordnung ist in der ortsüblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 3

Sämtliche mit dem Betrieb der Sonderschule für Lernbehinderte der Stadt Hennef verbundenen Kosten (Schulkosten) mit Ausnahme der Schülerbeförderung übernimmt zunächst die Stadt Hennef. Zu den Schulkosten gehören insbesondere die Kosten für evtl. notwendige Schwimm- und Turnfahrten sowie die laufenden Personal und Betriebskosten.

§ 4

Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, stehen der Stadt Hennef als Schulträgerin ab dem Schuljahr 1993/94 zu. Decken die Schlüsselzuweisungen die Schulkosten insgesamt - ohne Schülerbeförderungskosten - nicht, so sind anteilig Ausgleichszahlungen von den beteiligten Kommunen gem. dem in § 6 genannten Verteilungsschlüssel zu leisten. Hierauf sind Vorauszahlungen zu erbringen. Entsprechendes gilt auch für Überzahlungen.

§ 5

Bemessungsgrundlage ist jeweils das Rechnungsergebnis des dem laufenden Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. Die vorläufigen Vorauszahlungen sind halbjährlich zu leisten, und zwar jeweils am 10.03. und am 10.09..

Die endgültige Abrechnung erfolgt, wenn das Rechnungsergebnis für das entsprechende Haushaltsjahr vorliegt.

Die Stadt Hennef gestattet jederzeit die Einsichtnahme in die Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichszahlungen.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen ist die auf die jeweilige Kommune entfallende Schülerzahl.

Maßgebend sind die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Haushaltsjahres.

§ 7

(1) Die Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath sind jeweils für den Schülertransport der in Frage kommenden Schüler ihrer Gemeinde gemäß Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)) zuständig. Die entstehenden Kosten werden unmittelbar von den obengenannten Kommunen übernommen.

(2) Für Schüler aus der Gemeinde Eitorf übernimmt die Stadt Hennef zunächst den Schülertransport, soweit es sich um öffentliche Verkehrsmittel handelt. Die hierfür entstehenden Kosten werden jeweils am Ende eines Schulhalbjahres der Gemeinde Eitorf in Rechnung gestellt. Im übrigen findet Abs. 1 Anwendung.

§ 8

Sollten die Zuwendungen für erhöhte Schülerbeförderungskosten insgesamt entfallen, so ist über die Aufteilung der Schülerbeförderungskosten neu zu verhandeln. Dies gilt nicht, wenn der Wegfall der Zuwendung allein in dem Unterschreiten des ermittelten Durchschnittsbetrages begründet ist.

§ 9

Die Rechte der Stadt Hennef als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt auch für Personalentscheidungen hinsichtlich des Lehrkörpers.

§ 10

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht zum Schuljahresende mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

§ 11

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 11 Abs. 6, S. 2, Abs. 1 S. 1 SchVG.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.